

## §. 7.

Zuweiterhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuerbrünste vom 29. April 1829 Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Die Vorschriften der Ministerial-Bekanntmachungen vom 28. Januar, 3. Juni und 24. November 1863 bleiben, soweit sie sich auf den Transport des Petroleums beziehen und mit vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen, auch fernerhin in Kraft.

Die Polizei-Behörden sind hiermit angewiesen, die Befolgung gegenwärtiger Verordnung in geeigneter Weise gehörig zu überwachen.

Weimar am 21. Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

Durch höchste Entschließung Seiner königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Herrn Albert Werkmeister auf Westend bei Charlottenburg auf dießfalliges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf einen Universal-Flüssigkeitsmesser nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung und Zeichnung unter allen Voraussetzungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erteilt worden.

Uebrigens ist dieses Patent als erloschen zu betrachten, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fraglichen Erfindung im Großherzogthum nicht binnen Jahresfrist anher nachgewiesen wird.

Nachdem die dießfallige Urkunde unterm heutigen Tag ausgefertigt worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef:  
J. v. Hellendorff.